

Verleihbedingungen für den Kreisjugendring-Kleinbus AÖ-KR 2012 und AÖ-KR 2017

1. Vorbemerkung

Der Kreisjugendring Altötting hat vorrangig für Zwecke der Jugendarbeit einen Kleinbus angeschafft.

Der Bus kann nur dann gemietet werden, wenn der Kreisjugendring ihn nicht für seine eigene Arbeit benötigt.

Jugendgruppen aus dem Landkreis genießen Priorität vor anderen. Ein Rechtsanspruch auf das Mieten des Busses besteht nicht.

Berechtigt für die Reservierung und Herausgabe des Kleinbusses ist seitens des Kreisjugendrings:

Jockenhöfer Brigitte, Herrenmühlstr. 35, Altötting, Tel.-Nr. 08671/957080 bzw. 0160/97779526

2. Kosten

Für das Mieten des Busses wird folgende Gebührenregelung festgelegt:

Für jeden angefangenen Tag, an dem das Fahrzeug gemietet ist, ist eine **Gebühr von 10,- €** zu bezahlen. Plus zuzügliche Kosten für gefahrene Kilometer:

für **Gruppen der Jugendarbeit** 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

alle **anderen** 0,40 € pro gefahrenen Kilometer

Zudem ist das Fahrzeug vom Mieter **vollgetankt** und **gereinigt** zurückzubringen.

3. Versicherung / Haftung

Für den KJR-Bus besteht eine Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer **Selbstbeteiligung von € 300,-**.

Im Schadensfall sind vom Mieter die Kosten der Selbstbeteiligung, die entstehenden Kosten einer Höherstufung und gegebenenfalls eine Ausfallgebühr zu übernehmen.

Ungeachtet dieser Versicherung haftet zunächst der Mieter für sämtliche während der Miete entstehenden Schäden sowie für den Verlust des Fahrzeuges.

Generell darf das Fahrzeug nur vom Mieter gefahren werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch weiteren Personen das Fahren seitens des KJR gestattet werden. In diesem Fall gelten auch für diese die gleichen Bestimmungen wie für den Mieter.

4. Abholung

Der Bus kann nur in der Herrenmühle in Altötting, Herrenmühlstr. 35 und dort nur von seitens des KJR-Berechtigten übergeben werden. Der Zeitpunkt der Abholung ist vorher zu vereinbaren (Telefon: 0160/97779526).

Bei der Abholung wird gemeinsam mit dem Berechtigten die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges festgestellt. Die Papiere für das Fahrzeug werden nach Unterschrift des Mietvertrages ausgehändigt.

Der Mieter muss mindestens eine **2-jährige Fahrpraxis** gemäß einem Führerschein der Klasse B (BE mit Anhänger) nachweisen. Das Fahrzeug darf nur von der/den im Mietvertrag eingetragenen Person/en und nur zum dort angegebenen Zweck benutzt werden. Die gültigen Führerscheine sind vorzulegen.

Bei Abholung wird eine **Kaution von € 300,-** hinterlegt.

5. Vor und während der Fahrt

Der Bus ist mit der größten Sorgfalt zu behandeln. Auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen. Ebenso auf die Belastungsgrenzen des Busses:

- Max. 9 Personen (inkl. Fahrer)
- Maße: Höhe 1940 cm; Breite 1840 bzw. 1970 cm; Länge 4655 bzw. 5400 cm
- Max. Zuladung 950 kg

Über die gesamte Fahrt muss ein Fahrtenbuch geführt werden.

Der Bus muss vor jedem Start auf seine Fahrtüchtigkeit geprüft werden.

6. Unfall / Panne

Bei einem Unfall mit nachfolgender Fahruntüchtigkeit oder gar Personenschäden ist entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu verfahren. In jedem Fall ist unverzüglich die Geschäftsstelle des KJR, Tel. 08671/928953 zu verständigen.

Nach einer Panne können Reparaturen auf Kosten des KJR nur nach Rücksprache mit den Berechtigten des KJR vorgenommen werden.

7. Rückgabe des Busses

Der Bus ist zu dem mit dem Berechtigten des KJR vereinbarten Zeitpunkt vollgetankt und sauber (außen und innen) zurückzubringen.

Der Zustand des Fahrzeuges wird bei der Rückgabe gemeinsam mit dem Mieter geprüft und abgenommen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Kilometerstandes bei Rückgabe des Busses.

Der Mieter muss bei der Rückgabe des Busses auf besondere Vorkommnisse (z.B. Schäden am Fahrzeug) hinweisen.

Bei Verstößen gegen die Mietbedingungen kann eine weitere Vermietung an die entsprechenden Personen ausgeschlossen werden.